

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Pflegeheim" Ubstadt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 13.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Das Pflegeheim der Gemeinde Ubstadt-Weiher wird ab 01.01.2012 unter der Bezeichnung „Pflegeheim Ubstadt“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat lediglich die Aufgabe der Vermögensverwaltung. Eigentümer des Grundstücks und auch des Gebäudes (ohne bewegliches Vermögen) ist die Gemeinde. Die Verwaltung für das Grundstück und das Gebäude übernimmt der Eigenbetrieb. Der Betrieb des Pflegeheims erfolgt auf Grundlage eines auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossenen Mietvertrags durch den ASB.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Soweit dem Bürgermeister in der gemeindlichen Hauptsatzung weitere Aufgaben übertragen sind, finden diese Regelungen auf den Eigenbetrieb Anwendung.

§ 3⁽¹⁾

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 380.400 € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 14.12.2011

Tony Löffler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

⁽¹⁾ **Geändert durch Änderungssatzung vom 17.10.2012 mit Wirkung ab 26.10.2012**

Hinweis!

Beim hier abgedruckten Satzungstext handelt es sich **nicht** um die Originalfassung. Zum besseren Verständnis wurden die Änderungssatzungen, jeweils in ihrer aktuellsten Version, in die Ursprungssatzung eingearbeitet. Auf das Änderungsdatum wird bei den betroffenen Paragraphen jeweils verwiesen.

Da Übertragungsfehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, kann die dargestellte Satzung lediglich als Orientierung dienen. Rechtsverbindliche Entscheidungen sollten darauf basierend **nicht** getroffen werden.

Die jeweilige Originalfassung einschließlich Änderungssatzungen können bei der Verwaltung zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen, oder bei Bedarf auch in Kopie bereitgestellt werden.

Ihre Gemeindeverwaltung berät Sie diesbezüglich gerne, Telefon 07251/617-53.